

§79

Ordnung und Sicherheit

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger und unterstützen die Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze. Sie sichern die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte, nehmen regelmäßig Berichte der Schiedskommissionen entgegen und unterstützen ihre Tätigkeit.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden treffen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, fördern die Initiativen der Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit und nutzen die Mittel der Rechtserziehung und Rechtspropaganda.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger und die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten. Sie führen Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Archivwesens durch. Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen im Kreis sowie von den in der Stadt bzw. Gemeinde tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen zu verlangen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden verwirklichen Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Unfällen, Havarien, Bränden und Störungen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie sichern die Tätigkeit der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und deren Zusammenwirken mit den betrieblichen Feuerwehren.

Kapitel VII**Veränderungen der territorialen Gliederung,
Vertretung im Rechtsverkehr**

§80

(1) Über die Veränderung von Bezirksgrenzen beschließt der Staatsrat auf Vorschlag des Ministerrates.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

(2) Über die Bildung und Auflösung von Stadt- und Landkreisen und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Bezirkstag. Über die Bildung und Auflösung von Stadtbezirken und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Über die Bildung und Auflösung von Städten und Gemeinden und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Kreistag. Diese Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministerrates. Entsprechende Anträge sind dem Ministerrat vom zuständigen Rat des Bezirkes zu unterbreiten.

(3) Vorgesehene Veränderungen der territorialen Gliederung sind in den betreffenden Volksvertretungen und mit den Bürgern zu beraten. Über die Auswirkungen beschlossener Veränderungen der territorialen Gliederung sind die Bürger eingehend zu unterrichten.

(4) Über die Bildung von Volksvertretungen im Zusammenhang mit der Veränderung der territorialen Gliederung während einer Wahlperiode trifft der Staatsrat die entsprechenden Festlegungen.

(5) Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Ministerrates Gemeinden den Status einer Stadt verleihen.

§81

Der Rat als Staatsorgan ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der beauftragte Stellvertreter. Die Ratsmitglieder können den Rat im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche vertreten. Andere Personen können den Rat aufgrund von Vollmachten vertreten.

Kapitel VIII**Schlußbestimmungen**

§82

Der Staatsrat und der Ministerrat erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§83

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) außer Kraft.